



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE FRIEDEWALD

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im untersten Rötchen“ in der Gemeinde Friedewald gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im untersten Rötchen“ in der Gemeinde Friedewald als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung gemäß § 10 a Absatz 1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Friedewald, 36289 Friedewald, Schlossplatz 2, Zimmer 7, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung, jedoch außerhalb der gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertage, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der Corona-Pandemie wird auf den aktuell eingeschränkten Publikumsverkehr hingewiesen. Vor einem anstehenden Besuch wird daher gebeten, einen vorherigen Telefonkontakt unter 06674/9210-0 bzw. unter [info@friedewald-hessen.de](mailto:info@friedewald-hessen.de) abzustimmen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im untersten Rötchen“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



(Planauszug nicht maßstabsgetreu)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im untersten Rötchen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Wir geben der Bevölkerung hiervon Kenntnis.

Friedewald, den 26. Mai 2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Friedewald

Dirk Noll  
Bürgermeister